

ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN
der ENRW Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG
zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen
für die Versorgung mit Fernwärme
(AVBFernwärmeV)

1. Vertragsschluss nach § 2 AVBFernwärmeV

Die ENRW schließt den Versorgungsvertrag grundsätzlich mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstücks ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z.B. Mieter, Pächter, Erbbauberechtigten, Nießbraucher abgeschlossen werden. Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. März 1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit den ENRW abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der ENRW mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der ENRW auch für die anderen Eigentümer rechtswirksam. Dasselbe gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

2. Baukostenzuschuss (BKZ) nach § 9 AVBFernwärmeV

- 2.1. Der Anschlussnehmer zahlt der ENRW bei Anschluss an das Leitungsnetz der ENRW einen einheitlichen Baukostenzuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlage gemäß dem Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bedingungen.
- 2.2. Pro Hausanschluss ist ein Mindestanschlusswert von 14 kW festgelegt. Wird im Laufe der Zeit der Anschlusswert wesentlich erhöht, so ist dann der sich daraus ergebende BKZ zusätzlich zu bezahlen.

3. Hausanschluss nach § 10 AVBFernwärmeV

- 3.1. Grundsätzlich erhält jedes Grundstück oder jedes Gebäude einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung. Die ENRW kann jedoch mehrere Grundstücke oder Gebäude über einen Anschluss versorgen, insbesondere bei Reihenbebauung. Als Grundstück gilt, unabhängig von der Grundbucheintragung, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann die ENRW für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Bestimmungen anwenden.
- 3.2. Der Anschlussnehmer erstattet der ENRW die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses gemäß dem **Preisblatt** zu diesen Ergänzenden Bedingungen.
- 3.3. Verändern sich die Eigentumsverhältnisse nachträglich in der Art und Weise, dass der Versorgungsanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten einer deswegen erforderlichen Verlegung zu tragen, insbesondere wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Versorgungsanschlusses oder von Leitungen auf Kosten des Netzbetreibers fordert.

4. Fälligkeit

Der Anspruch auf Erstattung der Hausanschlusskosten entsteht mit dessen betriebsfertiger Erstellung bzw. mit dem Abschluss der vom Kunden veranlassten Änderungsarbeiten und wird zwei Wochen nach Zugang der Rechnung beim Anschlussnehmer zur Zahlung fällig. Der BKZ wird zugleich mit den Hausanschlusskosten zur Zahlung fällig. Die Inbetriebnahme der Kundenanlage nach § 13 Abs. 1 AVBFernwärmeV kann von der Bezahlung des BKZ und der Hausanschlusskosten abhängig gemacht werden.

5. Technische Anschlussbedingungen gemäß § 17 AVBFernwärmeV

Die technischen Anforderungen der ENRW an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Fernwärmanlage sind in den Technischen Anschlussbedingungen (TAB Wärme der ENRW) festgelegt.

6. Messeinrichtungen nach § 18 AVBFernwärmeV

Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Die Berechnung erfolgt zum Wiederbeschaffungswert (einschließlich Eich- und Beglaubigungsgebühren) unter Berücksichtigung der gesetzlich zulässigen Abschreibung (Sachzeitwert), mindestens jedoch in Höhe von 35 % des Wiederbeschaffungswertes, zuzüglich anfallender Auswechslungskosten.

7. Zahlung und Verzug gemäß § 27 AVBFernwärmeV

- 7.1. Rechnungen des Wärmeversorgers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, Abschlagszahlungen zum jeweils festgelegten Zeitpunkt fällig.
- 7.2. Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Wärmeversorger kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Wärmeversorger.

8. Preisblatt

Im Übrigen gilt das Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bedingungen der ENRW zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme - AVBFernwärmeV.

9. Datenschutz / Widerspruchsrecht

- 9.1. Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)) für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden ist:

ENRW Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG
In der Au 5 - 78628 Rottweil
Telefon: 0741 472 202
E-Mail: enrw@enrw.de
www.enrw.de

- 9.2. Der Datenschutzbeauftragte des Wärmerversorgers steht dem Kunden für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter o.a. Postadresse, Telefonnummer und per Mail: datenschutz@enrw.de zur Verfügung.
- 9.3. Der Wärmeversorger verarbeitet folgende Kategorien personenbezogener Daten: Kontaktdaten des Kunden (z.B. Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zur Verbrauchsstelle (z. B. Zählernummer, Identifikationsnummer der Marktlokation), Verbrauchsdaten, Angaben zum Netzanschluss, Abrechnungsdaten (z.B. Bankverbindungsdaten).
- 9.4. Der Wärmeversorger verarbeitet die personenbezogenen Daten des Kunden zu den folgenden Zwecken und auf folgenden Rechtsgrundlagen:
 - a) Erfüllung (inklusive Abrechnung) des Fernwärmeliefer- und Netzanschlussvertrages und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage des Kunden auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO sowie der §§ 49 ff. MsbG.
 - b) Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.
 - c) Direktwerbung und Marktforschung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Wärmeversorgers oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.
 - d) Soweit der Kunde dem Wärmeversorger eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zur Telefonwerbung erteilt hat, verarbeitet der Wärmeversorger personenbezogene Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO. Eine Einwilligung zur Telefonwerbung kann der Kunde jederzeit gemäß Art. 7 Abs. 3 DS-GVO widerrufen.
- 9.5. Eine Offenlegung bzw. Übermittlung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt - im Rahmen der in Ziffer 9.4 genannten Zwecke - ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: Abrechnungs- oder IT-Dienstleister, verbundene Unternehmen, Auftragsverarbeiter gemäß Art. 28 DS-GVO und andere Berechtigte (z.B. Rechtsanwälte, Behörden und Gerichte).
- 9.6. Personenbezogene Daten des Kunden werden zu den in Ziffer 9.4 genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Nach Beendigung des Vertrags und Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten sowie der gesetzlichen Verjährungsfristen werden die Daten gelöscht.

Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten des Kunden solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse des Wärmeversorgers an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.

- 9.7. Der Kunde hat gegenüber dem Wärmeversorger Rechte auf: Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO); Berichtigung der Daten, wenn sie fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO); Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder der Kunde eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen hat (Art. 17 DS-GVO); Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit. a) bis d) DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO), Datenübertragbarkeit der vom Kunden bereitgestellten, ihn betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO), Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).
- 9.8. Verarbeitet der Wärmeversorger personenbezogene Daten von Mitarbeitern des Kunden, verpflichtet sich der Kunde seine Mitarbeiter darüber zu informieren, dass der Wärmeversorger zum Zwecke der Erfüllung des Netzanschlussvertrages die folgenden Kategorien personenbezogener Daten der Mitarbeiter verarbeitet: Kontaktdaten (z. B.: Name, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zur Stellenbezeichnung. Der Kunde informiert die betroffenen Mitarbeiter darüber, dass die Verarbeitung der benannten Kategorien von personenbezogenen Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO erfolgt. Außerdem teilt er den betroffenen Mitarbeitern die Kontaktdaten des Wärmeversorgers als Verantwortlichem sowie des/der Datenschutzbeauftragten des Wärmeversorgers mit.

Widerspruchsrecht

Der Kunde kann der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber dem Wärmeversorger ohne Angabe von Gründen jederzeit widersprechen. Der Wärmeversorger wird die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertrages) erforderlich ist.

Auch anderen Verarbeitungen, die der Wärmeversorger auf ein berechtigtes Interesse i.S.d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO kann der Kunde gegenüber dem Wärmeversorger aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Kunden ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Der Wärmeversorger wird die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, er kann zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Kunden überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist zu richten an den Verantwortlichen gemäß 9.1.

10. Schlichtungsverfahren

Zur Beilegung von Streitigkeiten, die Verbraucherverträge im Bereich Wärme betreffen, ist unser Unternehmen zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren bei der Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle bereit.

Voraussetzung hierfür ist, dass unser Haus kontaktiert und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Kontaktdaten Schlichtungsstelle:

Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle
Zentrum für Schlichtung e.V.
Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein
Fax: 07851 / 795 79 41
E-Mail: mail@verbraucherschlichter.de,
www.verbraucher-schlichter.de

11. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten zum 25.05.2018 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 1. Februar 2017.